



Baden-Württemberg

Landesamt für Beruhigungsmittel

Fr. Anouk Jordan KARSTEN
Bahnhofstraße 19
69207 Sandhausen

Stuttgart, den 17. November 2011

Sehr geehrte Frau Karsten,

gemäß § 34 des Landesschnullerverordnung im Vernehmen mit den §§ 23 I, 56 (2), 489 (Fünfter Spiegelstrich) des Bundessäuglingsgesetzes vom 12. August 2003 und dem § 5209 der Bundesberuhigungssaugerentledigungsdurchführungsverordnung in seiner heute gültigen Form ergeht gegen Sie folgende

V E R F Ü G U N G

In Vertretung des Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg werden Sie hiermit durch mich aufgefordert, sich unverzüglich zu entschnullern. Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, so werden folgende Personen ermächtigt, Sie zwangsweise zu entschnullern:

1. Peggy Karsten, geboren 13.11.1977, im folgenden „Mama“
2. Ingo Stelzer, geboren 13.11.1972, im folgenden „So was wie Onkel“

Den unter 1. und 2. genannten Personen wird ausdrücklich eingeräumt, Eigentumsrechte sowie die Rechte auf Freizügigkeit und körperlicher Unversehrtheit zu verletzen - sofern diese nicht auch Dritte betreffen - um eine Entsnullerung Ihrerseits zu erwirken.

Im Sinne des § 78 Landesschnullerverordnung sind nach erfolgter Entsnullerung binnen 5 Stunden sämtliche in Ihrem Besitz befindliche Schnuller, Nuhs, Schnuhs und sonstige Beruhigungssauger EIGENHÄNDIG, aber bei Bedarf unter Hilfestellung durch die vorgenannte „Mama“ und den ebenfalls vorgenannten „So was wie Onkel“ an einem hierfür ortsbekanntem Entsnullerungsplatz im Erdreich mindestens 0,2 Meter tief zu vergraben. Für Ihren Wohnort wurde durch das

Regierungspräsidium Karlsruhe hierfür der *Hühnenstein im Sandhäuser Forst* bestimmt.

Nach erfolgter Entsnullerung und Entledigung der Sauger ist es Ihnen untersagt bis zur Entbindung eines leiblichen Kindes einen Beruhigungssauger zu verwenden. Sollten Sie dennoch einen Beruhigungssauger oder ähnlichen Gegenstand zur Selbstbesnullerung verwenden, so kann dies pro Einzelfall mit bis zu 7 Tagen Süßwarentzug und/oder Affenarrest nicht unter 24 Stunden geahndet werden.

B E G R Ü N D U N G

Mit Vollendung des dritten Lebensjahrs sind Sie gemäß §32 Bundessnullergesetz nicht mehr berechtigt, einen Beruhigungssauger zu erwerben, besitzen oder benutzen, solange Sie nicht leibliches Elternteil eines Kindes sind, welches das dritte Lebensjahr seinerseits bzw. ihrerseits noch nicht abgeschlossen hat.

Aufgrund des durch staatlich bestellte Gutachter überzeugend vorgetragenen Sachverhaltes bezüglich der Auswirkungen auf die Zahn- und Kiefergesundheit von nach abgeschlossenem dritten Lebensjahr weiterbesnullerten Personen wird hiermit der unverzügliche Vollzug dieser Verfügung angeordnet.

Eine Widerspruchsmöglichkeit ist nicht vorgesehen; Rückäußerungen auf diese Verfügung dürfen ausschließlich handschriftlich erfolgen und müssen durch Sie eigenhändig erstellt werden, sind aber grundsätzlich als fruchtlos anzusehen.

Dr. N. Uckel

-Obersnullerrat-